

# Marktgemeinde Stamsried Lkrs. Cham

## VERBINDLICHER BAULEITPLAN M=1:1000 FÜR DAS BAUGEBIET „BEI DEN DAMMWIESEN“



### ERSCHLIESSUNGSKOSTEN:

WASSERLEITUNG	a) 405 lfm NEUER HAUPTSTRANG = 147 800,- DM	b) 23 Stck ANSCHLUSSLEITUNGEN a' 400,- = 9 200,- DM	SUMME WASSERLEITUNG: 157 000,- DM
ABWASSERAB-LEITUNG	a) 487 lfm NEUER HAUPTSAMMLER = 305 762,- DM	b) 23 Stck ANSCHLUSSLEITUNGEN = 62 238,- DM	SUMME ABWASSERABLEITUNG: 368 000,- DM
GRUNDERWERB	3 835 qm a' 10,- DM		38 350,- DM
FREILEGUNG KINDER-SPIELPLATZ	714 qm a' 25,- DM		17 850,- DM
STRASSEN	370 lfm BREITE 6 m	EINSCHL. ENTWASSERUNG	39 390,- DM
GEBAHNNEN	370 lfm BREITE 1,5 m		
GARTENZAUSOCKEL			35 100,- DM
			SUMME GESCHÄTZTE KOSTEN: 1 010 200,- DM

### BEGRÜNDUNG:

DAS AUSGEWIESENE BAUGEBIET LIEGT SÜDLICH DES MARKTES STAMSRIED IM ANSCHLUSS AN DIE BESTEHENDE BEBAUUNG MIT DIESEM BAUGEBIET KANN DER UNVERMINDERT REGEN NACHFRAGE NACH BAULAND ENTSPROCHEN WERDEN.

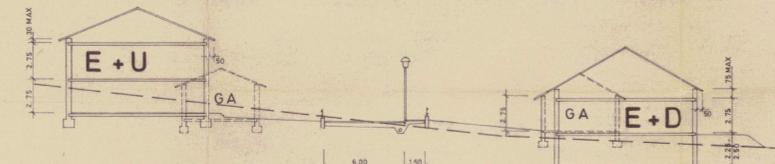
### NUTZUNGSART:

DAS BAUGEBIET IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) FESTGESETZT. DIE BEBAUUNG ERFOLGTE IN OFFENER BAUWEISE. DAS ZULÄSSIGE HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG BETRÄGT:

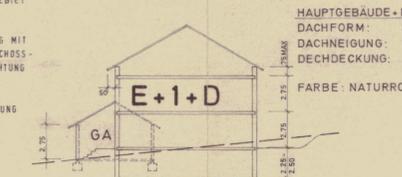
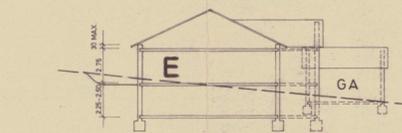
Z (ZAHL DER VOLLGESCHOSSE)	1	SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL)	0,3	
GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL)	0,3	

### REGELBEISPIELE M=1:200

<b>HAUPTGEBÄUDE - NEBENGEBÄUDE</b>	<b>HAUPTGEBÄUDE - NEBENGEBÄUDE</b>
DACHFORM: SATTELDACH	DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 24° - 28°	DACHNEIGUNG: 28° - 36°
DACHDECKUNG: DACHZIEGEL ODER DACHPFANNEN	DACHDECKUNG: DACHZIEGEL ODER DACHPFANNEN
FARBE: NATURROT ODER ROSTBRAUN	FARBE: NATURROT ODER ROSTBRAUN



<b>HAUPTGEBÄUDE - NEBENGEBÄUDE</b>
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 24° - 28°
DACHDECKUNG: DACHZIEGEL ODER DACHPFANNEN
FARBE: NATURROT ODER ROSTBRAUN



### GRÜNORDNUNG:

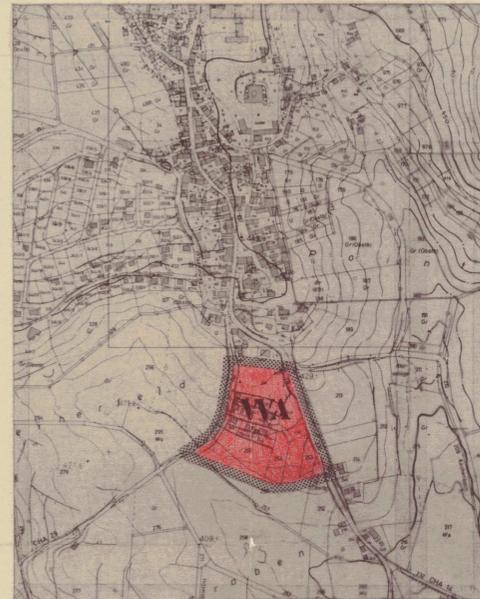
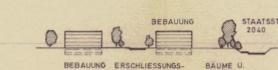
VERBINDLICHE FESTSETZUNG FÜR DIE PFLANZFLÄCHEN

**SCHUTZPFLANZUNG ENTLANG DER STAATSTRASSE 2040** BESTEHEND AUS EINER BAUMREIHE UND EINER 3-REIHIGEN STRAUCHHECKE (PRIVAT)

**BEPFLANZUNG ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN** EINZEL ODER GRUPPENWEISE ANORDNUNG VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN IN EINEM DURCHLAUFENDEN RASENSTREIFEN (PRIVAT)

AN DEN VORDEREN DER STRASSE ZUGEWENDETEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN EINHEITLICH NUR HOLZLATTENZAUNE ERRICHTET WERDEN. DIE ZAUNFLUCHT IST IN DEN STRASSENZUGEN MIT FESTGELEGTEN OFFENEN VORGARTENBEREICHEN AUF DIE GEBÄUDEFLUCHT ZURÜCKZULEGEN. DIE ZAUNE MÜSSEN EINHEITLICH MIT NATURBRAUNEM HOLZSCHUTZMITTEL IMPRÄGNIERT WERDEN.

### GELÄNDESCHNITT M=1:1000



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:3000

### LEGENDE

	<b>WA</b> ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEPL. WOHNBEBAUUNG MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL UND FIRSTRICHTUNG
	BESTEHENDE BEBAUUNG
	BESTEHENDE GRENZEN
	GEPLANTE GRENZEN
	MITTELSPANNUNGSLEITUNG
	GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
	KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



FLURSTÜCKNUMMERN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES:  
238, 239, 239/1, 240, 240/1, 240/2, 240/3, 241, 241/1, 242, 243, 244, 252, 253, 254, 255, 256, 256/1, 256/2, 255/7, 255/8, 255/5, 255/4, 255/3, 255/2, 255/1, 238/1, 238/4, 236

### BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- Nutzungsart**  
Das Baugelände ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 18.8.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 6.7.1979 - BGBl. I S. 949; BauNVO i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) festgesetzt. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise.
- Hauptgebäude**  
Die im Bebauungsplan festgesetzten Firsttrichtungen und Geschosshöhen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn die Gestaltform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (Höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 75 cm; Balkonabstufungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz auszuführen. Es sind nur naturfarbene Holzpanzeln zulässig. Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm; an Ortsgang bis zu 30 cm. Dachausbauten zulässig nur an Dächern (28° - 36 Grad), wenn in Maß und Form die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Liegende Dachgaupen dürfen nur in inneren Dritteln der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf hierbei nicht unterbrochen werden. Die Größe der Dachgaupen darf 2,5 qm Vorderfläche nicht überschreiten. Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Traufseite, gemessen ab natürlichem Gelände, bei Typ "E + U" 4,55 m, "E + D" 4,25 m, "E + U" 7,00 m und "E" 3,80 m nicht übersteigen.  
Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit maximal 1,75 qm zulässig. Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzblecher in stehende Rechteckformate zu unterteilen. Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen.  
Malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind an den von öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.  
Loggienrücksprünge sind unzulässig. Balkone sind als vorgehängte oder aufgeständerte Balkone auszubilden.  
In den Parzellen 4, 5, 6, 7 und 8 sind die Gebäude so anzuordnen, daß die Schlafräume auf der von der St 2040 abgewandten Seite der Häuser liegen.
- Nebengebäude (Garagen)**  
Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel. So Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbarbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einen bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzuschließen, soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) nicht gestattet.
- Außenwerbung**  
Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Scheinlicht unzulässig. Sogenannte Namenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
- Einfriedigungen**  
Zulässig sind Einfriedigungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrrauten, höchst 1,00 m hoch einsch. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedigung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedigungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.  
Zwischen den Grundstücken sind Flankenräume, sonstige Holzzäune und Hintergrünze Maschendrahtzäune ohne Sockel zulässig.
- Terrassen**  
Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.
- Bepflanzung**  
Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen.
- Freileitungen**  
Freileitungen - mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.
- Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschossigen Gebäuden und Gebäuden mit Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mind. 4,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.
- Eingrünung**  
Zur Eingrünung des Baugeländes ist je 300 qm Grundstücksfläche mind. ein größerer Baum zu pflanzen. Infrage kommen Buchen, Ahorn, Eichen, Linden; Lage und Art der Bepflanzung ist in den Bauplänen festzulegen.  
Das Baugelände ist an den dargestellten Seiten mit einer Schutzpflanzung zu versehen. Die offenen Vorgartenbereiche sind entsprechend den Festsetzungen zu gestalten.

11.05.1962; geändert 04.07.1963, 11.05.1966  
21.02.1966, 14.12.1967, 23.08.1979

13.10.1982

03.11.1982

11.05.1982; geändert 02.07.1982 (GVL.S.419)

Genehmigung d. Bebauungsplanes durch das Landratsamt

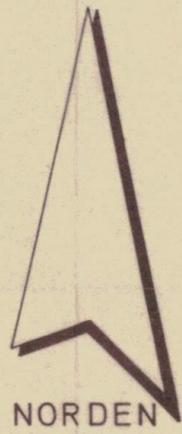
Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes  
Zeitpunkt der antl. Bekanntmachung

Sichtvermerk der beteiligten Behörden:

- Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Ortsplanungsstelle
- Landratsamt
- Wasserwirtschaftsamt
- Straßenbauamt
- OBAG
- Naturschutzbehörde
- Gesundheitsamt

Ing. Büro Todt GmbH.  
Inh. Dietrich Rothemann  
Lappersdorf, den 4.2.1980  
Änderung: 18.9.1980  
Änderung: 12.3.1982  
Ergänzung: 22.7.1982

**Ingenieurbüro Rothemann GmbH**  
8411 LAPPERSDORF  
Regenburger Str. 15, 90-084 | 02210



NORDEN



158/4

235

234

189

430

235/2

235/1

429.1

213

296

1

2

3

238

425

296

278/1

9

239/1

14

240/3

10

239

11

420

415

241

15

241/1

16

242

17

244

6

23

24

25

26

254

18

243

5

255/3

255/2

255/1

255/4

255

20

240

12

256/1

24

25

26

255

19

253

7

256/2

25

26

27

255/4

28

253

8

256/3

26

27

28

255/5

29

253

8

257

256

BESTEHENDE  
KANALLEITUNG

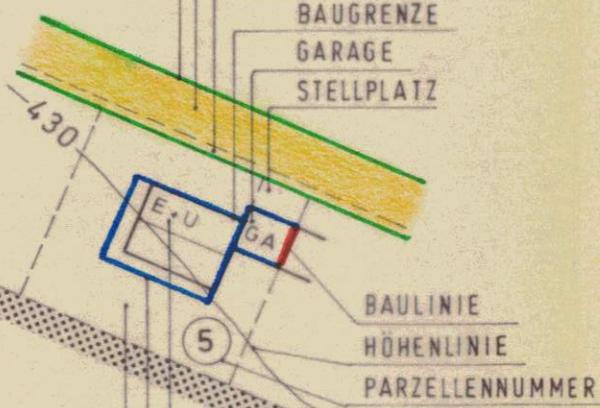
252

245  
1

# LEGENDE

ABGRENZUNG DES  
RÄUMLICHEN GELTUNGS-  
BEREICHES DES  
BEBAUUNGSPLANES

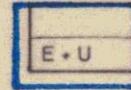
STRASSENBEGRENZUNGS-  
L. VERKEHRSFLÄCHE  
GEHWEG  
BAUGRENZE  
GARAGE  
STELLPLATZ



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

**WA**

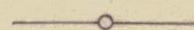
ALLGEMEINES WOHNGEBIET



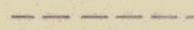
GEPL. WOHNBEBAUUNG MIT  
EINGETRAGENER GESCHOSS-  
ZAHL UND FIRSTRICHTUNG



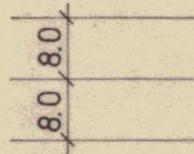
BESTEHENDE BEBAUUNG



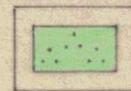
BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



MITTELSPANNUNGSLEITUNG



GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)



KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)



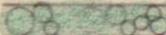
FLÄCHE FÜR DEN  
GEMEINBEDARF

2.75

# GRÜNORDNUNG:

VERBINDLICHE FESTSETZUNG FÜR DIE  
PFLANZFLÄCHEN

 SCHUTZPFLANZUNG ENTLANG  
DER STAATSTRASSE 2040 BESTEHEND  
AUS EINER BAUMREIHE UND EINER  
3-REIHIGEN STRAUCHHECKE. (PRIVAT)

 BEPFLANZUNG ENTLANG DER  
ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN. EINZELN ODER  
GRUPPENWEISE ANORDNUNG VON HEIMISCHEN  
STRÄUCHERN UND BÄUMEN IN EINEM DURCH-  
LAUFENDEN RASENSTREIFEN. (PRIVAT)

AN DEN VORDEREN, DER STRASSE ZUGEWENDETEN  
GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN EINHEITLICH NUR  
HOLZLATTENZÄUNE ERRICHTET WERDEN. DIE ZAUN-  
FLUCHT IST IN DEN STRASSENZÜGEN MIT FEST-  
GELEGTEN OFFENEN VORGARTENBEREICHEN AUF DIE  
GEBÄUDEFLUCHT ZURÜCKZUSETZEN. DIE HOLZZÄUNE  
MÜSSEN EINHEITL. MIT NATURBRAUNEM HOLZSCHUTZ-  
MITTEL IMPRÄGNIERT WERDEN.

# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

## 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 18.8.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 6.7.1979 - BGBl.I.S.949; BauNVO i.d.F.vom 15.9.1977 BGBl.I.S.1763) festgesetzt. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise.

## 2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschößzahlen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 75 cm; Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz auszuführen. Es sind nur naturfarbene Holzanstriche zulässig. Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. - Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm; am Ortgang bis zu 30 cm. Dachausbauten zulässig nur an Dächern (28 - 36 Grad), wenn in Maß und Form die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Liegende Dachgaupen dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf hierbei nicht unterbrochen werden. Die Größe der Dachgaupen darf 2,5 qm Vorderfläche nicht überschreiten. Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "E + U" 6,55 m, "E + D" 4,25 m, "E+1+D" 7,00 m und "E" 3,80 m nicht übersteigen. Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit maximal 1,75 qm zulässig. Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu unterteilen. Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig. Loggienrücksprünge sind unzulässig. Balkone sind als vorgehängte oder aufgeständerte Balkone auszubilden. In den Parzellen 4, 5, 6, 7 und 8 sind die Gebäude so anzuordnen, daß die Schlafräume auf der von der St 2040 abgewandten Seite der Häuser liegen.

## 3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs.4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) nicht gestattet.

#### 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

#### 5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,00 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen. Zwischen den Grundstücken sind Plankenzäune, sonstige Holzzäune und hintergrüne Maschendrahtzäune ohne Sockel zulässig.

#### 6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

#### 7. Bepflanzung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen.

#### 8. Freileitungen

Freileitungen - mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

#### 9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschossigen Gebäuden und Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Übergeschoß mind. 4,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

#### 10. Eingrünung

Zur Eingrünung des Baugebietes ist je 300 qm Grundstücksfläche mind. ein größerer Baum zu pflanzen. Infrage kommen Buchen, Ahorn, Eichen, Linden; Lage und Art der Bepflanzung ist in den Bauplänen festzulegen.

Das Baugebiet ist an den dargestellten Seiten mit einer Schutzpflanzung zu versehen. Die offenen Vorgartenbereiche sind entsprechend den Festsetzungen zu gestalten.

11.05.1962; geändert 04.02.1963, 11.05.1966  
23.05.1966, 15.12.1967, 23.08.1978

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes

13.10.1982



*[Signature]*  
Spleßl  
Bürgermeister

Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschrift

03.11.1982

Begründung

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 BBauG v. 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) in Verbindung m.d.VO über Festsetzungen im Bebauungsplan v.22.6.61 (BayGVBl. S.161) u. Art.23 d.Gemeindeordnung f.d.Freistaat Bayern in d.Neufassung vom 26.10.1982 (GVBl. S.903), sowie Art. 91 Abs.3 d. Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 02.07.1982 (GVBl. S.419)

23.07.1983

Genehmigung d.Bebauungsplanes durch das Landratsamt



03.01.84

*[Signature]*  
Spleßl  
Bürgermeister

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes  
Zeitpunkt der aml. Bekanntmachung

Sichtvermerk der beteiligten Behörden:

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionaler Planungsverband

Ortsplanungsstelle

Landratsamt

Wasserwirtschaftsamt

Straßenbauamt

OBAG

Naturschutzbehörde

Gesundheitsamt

Ing.Büro Todt GmbH.  
Inh.Dietrich Rothemann

**Ingenieurbüro  
Rothe mann GmbH**  
8411 LAPPERSDORF  
Regensburger Str. 15, ☎ 0941/82376

*[Signature]*

Lappersdorf, den 4.2.1980  
Änderung: 18.9.1980  
Änderung: 12.3.1982  
Ergänzung: 22.7.1982